

§ 9 GOZ Kosten für zahntechnische Leistungen

Tatsächlich entstanden und angemessen?

Während es früher üblich war, Kosten für Desinfektionsvorgänge im Zusammenhang mit der Fertigung zahntechnischer Werkstücke in die Preiskalkulation für die einzelnen zahntechnischen Leistungen einfließen zu lassen, ist es vermehrt üblich geworden, diese Kosten stattdessen gesondert auf den Belegen für anfallende zahntechnische Leistungen auszuweisen. Häufig werden diese Posten von den privaten Kostenerstattern moniert und von der Erstattung ausgenommen.

Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer äußert sich hierzu wie folgt: „Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxiskosten abgegolten. Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden und sind daher nach § 9 GOZ zu berechnen.“ Auch in Praxen, die sich allein eines Fremdlabors bedienen und kein „regelrechtes“ Praxislabor betreiben, werden in einem gewissen Maße zahntechnische Leistungen erbracht, etwa Modellherstellungen, kleinere Prothesenreparaturen, einfache Aufbissbehelfe (Miniplastschienen), oder eben die hier in Rede stehenden Desinfektionsvorgänge.

Preise müssen betriebswirtschaftlich nachvollziehbar sein

Nach § 9 GOZ können die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen als Auslagen berechnet werden. Bei unseren Rechnungsprüfungen fiel uns allerdings auf, dass für Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. nicht selten Preise aufgeführt werden, die betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar sind und im Vergleich mit anderen zahntechnischen Leistungen unverhältnismäßig hoch erscheinen. So werden z.B. in einer Berliner Zahnarztpraxis hierfür 8,25 Euro pro Desinfektion einer Abformung oder eines Werkstücks verlangt. Ein solcher Preis wäre nur dann ggf. nachvollziehbar, wenn für jedes zu desinfizierende Werkstück eine neue Desinfektionslösung

angesetzt werden und die ausführende Person während des gesamten Desinfektionsvorgangs daneben untätig verweilen würde. Realistisch klingt dies eher nicht.

Würde der Preis für Desinfektionsvorgänge im Streitfall hinterfragt werden, könnte nur eine sinnvolle und nachvollziehbare Kostenkalkulation einen Beweis dafür liefern, dass die dafür ausgewiesenen Kosten gemäß § 9 GOZ tatsächlich entstanden und angemessen sind.

Daniel Urbschat
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte

Haben Sie Fragen zur GOZ?

E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

